

Allgemeine Montagebedingungen

Diese Bedingungen gelten für die Ausführung von Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten. Sie sind Bestandteil sämtlicher unserer Angebote und Verträge über die vorgenannten Arbeiten, und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichend von Satz 1 gelten die Bedingungen nicht und unsere Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen finden Anwendung, sofern andere Leistungen als die Ausführung von Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten Gegenstand der von uns zu erbringenden Leistungen sind. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt haben.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote und Kostenanschläge sind freibleibend. Sie schließen nur solche Leistungen ein, die darin ausdrücklich spezifiziert sind.
- 1.2 Verträge kommen erst zustande, wenn wir uns zugewangene Aufträge oder Bestellungen angenommen, uns zugewangene Annahmeerklärungen bestätigt oder wir die von dem Auftraggeber bestellten Lieferungen oder Leistungen erbracht haben. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen sowie mündliche Nebenabreden entsprechend.

2. Leistungsumfang und Unterlagen

- 2.1 Für den Leistungsumfang ist im Zweifel der Inhalt unserer Auftragsbestätigung und der darin genannten Unterlagen maßgebend. Mehraufwand, der sich aus der Fehlerhaftigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen ergibt, trägt der Auftraggeber.
- 2.2 Sämtliche Angaben von uns gegenüber dem Auftraggeber und unsere dem Vertrag zugrundeliegenden Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder technische Beschreibungen) enthalten lediglich branchenübliche Annäherungswerte. Wir behalten uns unwesentliche Änderungen (z. B. Konstruktions-, Formänderungen oder Farbabweichungen etc.) vor.
- 2.3 Wir behalten uns an den in Ziffer 2.2 genannten Unterlagen unsere Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Unterlagen nur zur Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind sie vom Auftraggeber unverzüglich an uns zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers ist insoweit ausgeschlossen.
- 2.4 Erbringen wir Leistungen unter Verwendung von Entwürfen oder anderen Unterlagen und Angaben des Auftraggebers, ist dieser verpflichtet, uns von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Verletzung von Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechten infolge der Verwendung der Entwürfe, Unterlagen oder Angaben des Auftraggebers beruhen.
- 2.5 Über den Umfang und die Zweckmäßigkeit von Reparaturen entscheidet ausschließlich der Auftraggeber. Wir sind nicht verpflichtet, den Leistungsgegenstand auf versteckte Mängel zu untersuchen.
- 2.6 Wir sind berechtigt, die uns übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich rein netto in Euro ab unserem Firmensitz zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern und soweit diese anfällt.
- 3.2 Treten zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Kostenerhöhungen (für Löhne, Energie, Steuern, Materialien etc.) ein, sind wir berechtigt, nach unserem billigen Ermessen einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen, der unseren zum Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages allgemein gültigen Preise nicht übersteigt, sofern zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.
- 3.3 Erst- und Neufüllungen von Schmier- und Hydraulikölen sowie weitere Hilfs- und Nebenstoffe werden von uns gesondert berechnet.
- 3.4 Wird uns die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise unmöglich, so schuldet der Auftraggeber die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen.

4. Zahlungen

- 4.1 Unsere Zahlungsansprüche sind unverzüglich mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.
- 4.2 Ab Fälligkeit des Vergütungsanspruchs stehen uns Zinsen in Höhe von 5 % p.a., ab Verzugseintritt in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Wir sind berechtigt, weitergehende Ansprüche und Rechte geltend zu machen.
- 4.3 Die Bearbeitung des Leistungsgegenstandes durch uns erfolgt erst nach vollständiger Erfüllung der bis dahin fälligen Vergütungsansprüche. Verzögert sich die Rückgabe des von uns bearbeiteten Leistungsgegenstandes infolge Zahlungsverzuges des Auftraggebers, gehen Liegegebühren und sonstige Kosten zu seinen Lasten. In Einzelfällen können wir auf einen vollständigen Ausgleich unserer Vergütungsansprüche bestehen bzw. eine Sicherheit über den uns zustehenden Vergütungsanspruch in voller Höhe fordern, sofern und soweit Anlass zu der Annahme besteht, dass der Auftraggeber ansonsten den uns zustehenden Vergütungsanspruch nicht, nicht zeitgerecht und/oder nicht vollständig erfüllt.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 5.1 Der Auftraggeber kann uns gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.
- 5.2 Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Fristen und Termine

- 6.1 Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
Sind keine Fristen oder Termine schriftlich vereinbart, gelten die von uns veranschlagten Fristen oder Termine. Ansonsten gelten die unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Leistungen, Erschwernisse usw. angemessenen Fristen und Termine.
- 6.2 Voraussetzung rechtzeitiger Leistung ist die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten des Auftraggebers, insbesondere die rechtzeitige Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, die rechtzeitige Bereitstellung des Leistungsgegenstandes in bearbeitungsfähigem Zustand (Materialien und Komponenten einschließlich eines Funktionsnachweises) und die Klärung aller kaufmännischen (einschließlich der Preisvereinbarungen) und technischen Fragen. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Verzögerung des Eingangs fälliger Zahlungen.
- 6.3 Bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Liefer- oder Leistungsumfanges ändern sich die Fristen und Termine entsprechend dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand.

- 6.4 Höhere Gewalt und sonstige Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, soweit sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von der Liefer- oder Leistungspflicht.
- 6.5 Kommen wir mit der Fertigstellung des Leistungsgegenstandes in Verzug, kann der Auftraggeber, sofern ihm nachweisbar ein Schaden entstanden ist, unbeschadet des Rechts, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten, bei Aufrechterhaltung des Vertrages eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises pro vollendeter Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises, unter Ausschluss weitergehender Schadensersatzansprüche geltend machen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf grobem Verschulden (Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) oder Verletzung sonstiger vertragswesentlicher Pflichten (wie in § 13.2, S. 2, siehe unten) durch uns beruht.

7. Bereitstellen des Leistungsgegenstandes

Der Auftraggeber hat den Leistungsgegenstand in bearbeitungsfähigem Zustand, insbesondere gasfrei, gereinigt ohne gefährliche Ladung (Güter, Stoffe etc.) und entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit so an uns zu übergeben, dass mit den Arbeiten begonnen werden kann. Liefert der Auftraggeber den Leistungsgegenstand in einem nicht bearbeitungsfähigen Zustand oder nicht termingerecht an, so sind wir berechtigt, die Übernahme des Leistungsgegenstandes zu verweigern und/oder dem Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

8. Arbeitsdurchführung

- 8.1 Einrichtungen und Bereiche des Leistungsgegenstandes, an denen wir nicht arbeiten, sind vom Auftraggeber gegen Unfallgefahren zu sichern.
- 8.2 Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Altmaterial (ersetzte Teile, Stoffe etc.) geht auf unseren Wunsch ohne Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 8.3 Abweichend von Ziffer 8.2 hat der Auftraggeber Gefahrstoffe oder anfallenden Sondermüll unverzüglich auf seine Kosten zu entsorgen, es sei denn deren Entsorgung durch uns ist ausdrücklich Gegenstand des Vertrages.

9. Abnahme und Probeläufe

- 9.1 Der Auftraggeber hat den Leistungsgegenstand unverzüglich nach Aufforderung durch uns abzunehmen. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Auftraggeber den Leistungsgegenstand in Benutzung genommen hat.
- 9.2 Nimmt der Auftraggeber den Leistungsgegenstand nicht fristgerecht ab, können wir nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des konkret entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis eines Schadens - in Höhe von 10 % des vereinbarten Vertragspreises. Dem Auftraggeber bleibt jedoch insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 9.3 Ist eine Erprobung vorgesehen, so hat der Auftraggeber das Personal auf eigene Kosten zu stellen und alle Betriebs-, Hilfsstoffe und sonstigen für die Durchführung der Erprobung erforderlichen Beistellungen zu erbringen. Der Auftraggeber trägt für die Dauer der Erprobung die Verantwortung, das Risiko für Bedienungsfehler seines Personals oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes.

10. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- 10.1 Erfüllungsort für die von uns zu erbringenden Leistungen ist unser Geschäftssitz, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart worden ist.
- 10.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes geht vorbehaltlich Ziffer 9.3 in allen Fällen mit der Abnahme des Leistungsgegenstandes an den Auftraggeber auf diesen über. Verzögert sich diese durch Verschulden des Auftraggebers, so geht bereits vom Tage der Mitteilung der Übergabebereitschaft die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über.
- 10.3 Für Schäden, die nicht durch uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haften wir, unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht, es sei denn, Ziffer 13.2 dieser Bedingungen findet Anwendung.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns aus den jeweiligen Verträgen und aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche vor, die ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.
- 11.2 Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten ist der Auftraggeber berechtigt, sofern diese im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. Von etwaigen Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 11.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen durch den Auftraggeber erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware.
- 11.4 Der Auftraggeber tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Veräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten und etwaige Ansprüche gegen seine Versicherer als Sicherheit im Voraus an uns mit Abschluss des jeweiligen Vertrags ab, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind. Diese Abtretung wird von uns bereits jetzt bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, angenommen. Wird die Vorbehaltsware von dem Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des ausstehenden Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an uns abgetreten. Die vorstehende Abtretung beinhaltet keine Stundung der uns gegen den Auftraggeber zustehenden Zahlungsansprüche.
- 11.5 Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Ansprüche auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Ansprüche jedoch nicht einziehen, solange der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat der Auftraggeber uns die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung schriftlich mitzuteilen.
- 11.6 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und - soweit sie nicht eingebaut ist - getrennt zu lagern sowie als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen.
- 11.7 Auf Verlangen des Auftraggebers werden wir das uns an der Vorbehaltsware zustehende Eigentum und die an uns abgetretenen Ansprüche insoweit an den Auftraggeber zurückübertragen, als der Wert dieser Sicherheiten den Wert der Ansprüche, die uns gegen den Auftraggeber insgesamt zustehen, um mehr als 20 v. H. übersteigt.

12. Mängel

- 12.1 Mängel hat der Auftraggeber uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich der Ziffer 13.4 dieser Bedingungen haften wir nicht für Ausweitungen eines Mangels, die durch eine verspätete Anzeige entstehen.
- 12.2 Zunächst ist uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch die Herstellung eines neuen Werks.
- 12.3 Der Leistungsgegenstand ist uns zum Zwecke der Nacherfüllung am Erfüllungsort im Sinne der Ziffer 10.1 dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Ist dies wirtschaftlich nicht sinnvoll, darf der Auftraggeber nach Absprache mit uns die Arbeiten an einem anderen Ort durch einen Fachbetrieb vornehmen lassen. In diesem Fall ersetzen wir dem Auftraggeber die für diese Arbeiten nachgewiesenermaßen erforderlichen Aufwendungen.
- 12.4 Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Aufwendungen zur Ermöglichung der Nacherfüllung, insbesondere die Kosten der Bereitstellung des Leistungsgegenstandes am Erfüllungsort im Sinne der Ziffer 10.1 dieser Bedingungen sind ausgeschlossen.
- 12.5 Bei Mängelrügen sind wir zur Nacherfüllung nur verpflichtet, nachdem der Auftraggeber einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Vertragspreises gezahlt hat.
- 12.6 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder dem Auftraggeber nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich und wird sie deshalb von uns abgelehnt, kann der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- 12.7 Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 13 dieser Bedingungen.
- 12.8 Ersetzte Teile gehen auf unseren Wunsch in unser Eigentum über.
- 12.9 Vorbehaltlich Ziffer 13.2 dieser Bedingungen entfallen Mängelansprüche und -rechte des Auftraggebers, falls die Lieferungen oder Leistungen durch den Auftraggeber oder nicht von uns autorisierte Dritte verändert, be- oder verarbeitet, unsachgemäß behandelt oder instandgesetzt werden.
- 12.10 Treffen wir mit dem Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung, verjähren Mängelansprüche des Auftraggebers gegen uns in einem Jahr, beginnend mit Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, sofern und soweit der Mangel arglistig verschwiegen und/oder einer der in Ziffer 13.2 dieser Bedingungen genannten Haftungsfälle vorliegt.
- 12.11 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden.

13. Haftung

- 13.1 Vorbehaltlich Ziffer 13.2 dieser Bedingungen haften wir nicht für Schäden, die sich aus fehlerhaften Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers ergeben. Der Auftraggeber hat uns ausdrücklich auf Umstände hinzuweisen, die trotz ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten durch uns die Gefahr einer Beschädigung des Leistungsgegenstandes oder seiner Einrichtungen hervorrufen können.
- 13.2 Weitergehende als die in diesen Bedingungen oder in dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag geregelten Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten seitens unserer Organe oder ihrer leitenden Angestellten, Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der uns obliegenden Hauptleistungspflichten überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ungeachtet der vorstehend genannten Haftungsfälle haften wir außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden des Auftraggebers, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, insbesondere auf der Verletzung von Obhuts- und Überwachungspflichten unserer einfachen Erfüllungsgehilfen, beruhen.
- 13.3 Verletzen wir wesentliche Vertragspflichten, ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, falls weder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen noch für Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. Vertragstypisch, vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Entstehen gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweils vertragswesentlichen Pflicht üblicherweise zu rechnen ist.
- 13.4 Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen ist der Auftraggeber gehalten, die entsprechenden Risiken durch den Abschluss der erforderlichen Versicherungen zu decken. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass für die Dauer der von uns übernommenen Wartungs- oder Reparaturarbeiten eine entsprechende Versicherung besteht und die entsprechende Versicherungspolice um die Deckung von Baurisiken (einschließlich Probetrieb) erweitert wird. Der Auftraggeber hat uns sowie unsere Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen im Wege der Mitversicherung in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.
- 13.5 Ziffer 12.11 gilt entsprechend.
- 13.6 Die Ansprüche auf Schadensersatz verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern und soweit kein Haftungsfall gemäß vorstehender Ziffer 13.2 vorliegt.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Übersetzungen

- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen uns und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für Bremerhaven zuständige Amts-/Landgericht. Wir sind jedoch - nach unserer Wahl - berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch vor den Gerichten geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Wohnort, Sitz oder der Leistungsgegenstand des Auftraggebers, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, befinden. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- 14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es unter inländischen Personen Anwendung findet, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 14.3 Bei Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere, als die deutsche Sprache, ist bei Auslegungszweifeln und/oder Unvollständigkeiten die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

15. **Teilunwirksamkeit**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung werden wir mit dem Auftraggeber eine solche Bestimmung vereinbaren, die in rechtlich wirksamer Weise dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.